

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E 11

Dienstgebäude: 
Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru420

Telefon 030 9025-1538

Fax 030 9025-1669

intern (925)

Datum 10.03.2021

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Straßenbahn-Neubaustrecke Ostkreuz von der Boxhagener Straße bis zur Karlshorster Straße in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Lichtenberg“

AZ: IV E1 P 1710

Antrag der BVG vom 23.11.2017

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG normiert, dass Neubauten Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass der Neubau einer Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wird ermittelt, ob das Neubauvorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

Internet

www.berlin.de/sen/uvk

post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Das Vorhaben hat den Neubau einer zweigleisigen Straßenbahnstrecke zwischen der Kreuzung Wühlischstr./ Holteistr., durch die Sonntagstraße, entlang des Bahnhofs Ostkreuz und der Marktstraße bis zur Bahnunterführung Karlshorster Straße zum Gegenstand. Nach Fertigstellung wird die bisherige Strecke durch die Boxhagener Straße und Marktstraße außer Betrieb genommen.

Das Vorhaben dient der Anbindung des Schienenknotenpunktes Ostkreuz an das Straßenbahnnetz. Es wird eine verbesserte Umsteigemöglichkeit zwischen den im Schienenknoten bereits vorhandenen Verkehrsträgern Fern-/Regional-/S- Bahn und der Straßenbahn eingerichtet. Gleichzeitig werden die Wohngebiete um die Sonntagstraße durch die Straßenbahn erschlossen und die Umsteigebeziehung zwischen den Straßenbahnlinien M13 und 21 an der Haltestelle „Holteistraße“ soll dadurch verbessert werden.

Weitere Bestandteile der neuen Straßenbahnstrecke sind die Fahrleitungsanlagen einschließlich Masten, Neubau der Straßenbahnhaltestellen „Sonntagstraße“ und „Ostkreuz“, Verlegung der Haltestellen „Holteistraße“ und „Marktstraße“, die Einrichtung einer eingleisigen Kehranlage östlich der Haltestelle „Ostkreuz“ sowie die Schaffung einer Gleisverbindung an die Bestandsstrecke westlich der Boxhagener Straße mit der Strecke südlich der Holteistraße.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Schallgutachten, Erschütterungsgutachten, Baulärmgutachten und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Neubauvorhaben nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, sowie kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 UVPG.

Schutzgut Mensch:

Von dem Vorhaben können aus dem Betrieb dauerhaft negative Einflüsse auf das Schutzgut Mensch durch Lärm und Erschütterungen ausgehen. Die Vorhabenträgerin ist ihrer Pflicht zu Lärmschutzmaßnahmen nach §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. § 1 Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV durch Einholung von Lärm- und Erschütterungsgutachten nachgekommen.

Die Untersuchung zu den betriebsbedingten Schallimmissionen (Unterlage 6.1.1) hat in ihrer Berechnung der Beurteilungspegel ergeben, dass für insgesamt 60 Gebäude Ansprüche auf Lärmschutz dem Grunde nach vorliegen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bestehen keine sinnvollen Möglichkeiten zur Einrichtung von aktivem Schallschutz, so dass für die betroffenen Wohneinheiten Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach besteht. Die entsprechenden Maßnahmen des passiven Schallschutzes sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Durch diese können nachteilige Lärmauswirkungen auf ein zulässiges und zumutbares Maß beschränkt werden.

Die Gesamtlärmbetrachtung (Unterlage 6.1.2) weist für mehrere Immissionsorte eine Überschreitung der Gesamtlärmrichtwerte von 70 dB (A) am Tag und 60 dB (A) in der Nacht aus. Für die Mehrzahl der Gebäude gibt es Anspruchsberechtigungen nach der 16. BImSchV auf passiven Schallschutz dem Grunde nach, sodass die Geräuschpegelerhöhungen durch diesen Anspruch bewältigt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Immissionsorte durch vorhandenen Straßen- und Eisenbahnverkehr in einer bereits stark lärmbelasteten Zone liegen.

Das Erschütterungsgutachten (Unterlage 6.1.3) weist für die angrenzenden Gebäude keine Überschreitung der Anhaltewerte nach Norm DIN 4150-2 für die Gebäude in den Wohn- und Mischgebieten zur Tages- und Nachtzeit aus. Gebäudeschäden sind durch die prognostizierten Erschütterungen nicht zu erwarten. Voraussetzung ist ein Oberbau mit einer erschütterungsmindernden Wirkung im Bereich der Holtei- und Sonntagstraße (bspw. elastische Lagerung der Schienen und des Oberbaus).

Bauzeitlich ist mit erhöhten Lärmbelastungen und einer Überschreitung der Anhaltewerte der AVV-Baulärm zu rechnen. Die Vorhabenträgerin trägt diesem durch Einsatz von lärmgeminderten Arbeitsgeräten, sowie der Installation eines Baulärmmanagements Rechnung. Auch werden die Arbeiten nur werktags während der Tageszeit (7 – 20 Uhr) ausgeführt, womit keine Beeinträchtigung der Nacht- und Sonntagsruhe vorliegt. Zusätzlich bietet die Vorhabenträgerin zum Beispiel für Wohneinheiten, bei denen Lärm von mehr als 67 dB(A) tags anliegt, für die Zeit der Arbeiten Entschädigung bzw. Ersatzwohnraum in Form von Hotelgutscheinen an. Die nachteiligen Auswirkungen durch Baulärm können dadurch vermindert werden.

Das Verkehrsmittel Straßenbahn erzeugt in Bezug auf Luftschadstoffe keine nennenswerten Emissionen, so dass hier keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind. Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Luftaustausch erfolgen nicht. Auch sind keine erheblichen Veränderungen der lokalklimatischen Situation durch die Anlage zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Abgase und Stäube aufgrund des Einsatzes von Baumaschinen und -fahrzeugen sind zu erwarten, bewirken jedoch keine wesentliche Veränderung der Luftqualitätsparameter im Raum und sind entsprechend dem Stand der Technik auf ein Minimum zu reduzieren.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Von dem Vorhaben gehen nachteilige Einwirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere aus.

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um anthropogen überprägte Flächen, insbesondere Straßenbegleitgrün, intensiv gepflegte Rasen- und Strauchflächen sowie Verkehrsflächen, die sich nicht oder nur eingeschränkt als Lebensraum für geschützte Pflanzen- und Tierarten eignen. Hinsichtlich der zu fällenden Straßenbäume ergaben die Untersuchungen keinen Bestand an Höhlen, Nistplätzen oder Nestern, die als Lebensraum besonders geschützter Tierarten in Betracht kommen. Die anthropogene Überprägung des Raumes und die bereits bestehenden Lärm-, Licht- und Verkehrsimmissionen machen diesen für Tierarten unattraktiv und führen bereits zu starken Beeinträchtigungen von Flora und Fauna.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt mögliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung für Baumfällarbeiten, eine ökologische Baubegleitung (bei Fällarbeiten), Bergung und Umsiedelung nachgewiesener geschützter Arten, Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, Schaffung von Nisthilfen für Höhlenbrüter und Verwendung artenschutzkonformer Beleuchtung zu verhindern oder abzuschwächen. Es werden insgesamt 9 Bäume (2 Straßenbäume und 7 Privatbäume, davon 1 Totbaum – entfällt in der Bilanz) gefällt, sowie ca. 660 m² mehrschichtiger Gehölze und 180 m² extensive Wiese entfallen durch Neuversiegelung. Für die biologische Vielfalt sind keine schutzwürdigen Bereiche betroffen.

Der Verlust durch den Wegfall von 8 stadtbildprägenden Bäumen wird laut dem LBP als sehr hoch bewertet, gleichwohl wurde er nicht als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaft-/Stadtbild bewertet.

Schutzgut Boden und Fläche:

Das Vorhaben hat negativen Einfluss auf die Schutzgüter Fläche und Boden.

Durch das Vorhaben werden 840 m² zusätzliche Fläche versiegelt und es wird in die obere Bodenschicht eingegriffen. Die Bodenstrukturen sind durch den Straßen- und Verkehrswegebau bereits

stark gestört und verdichtet, so dass es zu keiner Verschlechterung im Vergleich zum Ist- Zustand kommt.

Schutzgut kulturelles Erbe:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich laut der Berliner Denkmalliste Baudenkmale bzw. Denkmalbereiche (Ensembles), sowie ein Gartendenkmal. Die denkmalgeschützte Gesamtanlage des S-Bahnhofs Ostkreuz wird durch die neue Straßenbahntrasse gequert. Ebenfalls Bestandteil der Bahnanlage Ostkreuz ist das denkmalgeschützte Beamtenwohnhaus. In Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde will diese die denkmalgeschützten Flächen neu festlegen und die Grenzen für das Ensemble dann anpassen. Die neue Straßenbahntrasse verläuft dann nicht über denkmalgeschützte Flächen. Es finden somit keine Eingriffe in denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles statt.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass sich in der Nähe des Vorhabens im Sinne von § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kein Betrieb oder Betriebsbereich befindet, der als benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG gilt. Insoweit ist davon auszugehen, dass kein höheres Störfallrisiko zu erwarten ist.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Straßenbahn-Neubaustrecke Ostkreuz von der Boxhagener Straße bis zur Karlshorster Straße in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Lichtenberg“

Bekanntmachung 10.03.2021

SenUVK IV E 1 P1710

Telefon: (030) 9025-1538 oder (030) 9025-0, intern 925-1538

Am 23. November 2017 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zu dem Vorhaben nach § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erschließung des Bahnhofs Ostkreuz und des Wohngebietes an der Sonntagstraße durch die Straßenbahn. Es wird eine Umsteigemöglichkeit zwischen der Straßen- und S-/ Eisenbahn am Ostkreuz sowie eine Verbesserung der Umsteigemöglichkeiten an der Holteistraße geschaffen. Gleichzeitig soll durch das Vorhaben der Anteil des öffentlichen Nahverkehrs am Berliner Gesamtverkehr erhöht werden. Die Neubaustrecke wird von der Holteistraße aus durch die Sonntagstraße zum Bahnhof Ostkreuz, von dort parallel zur Marktstraße bis zur Eisenbahnüberführung Karlshorster Straße geführt. Für die Umsetzung des Vorhabens werden 628 m² Fläche neu versiegelt, 8 Bäume gefällt, 660 m² mehrstufiges Gehölz und 180 m² extensive Wiese entfallen. Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich keine Lebensstätten besonders geschützter und/oder streng geschützter Arten. Es sind weder Wasserschutzzonen noch Oberflächengewässer betroffen. Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch den Verlust von 8 Straßenbäume und dem Aufbau der Fahrleitungsanlage beeinträchtigt, jedoch nicht erheblich. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben betroffen, werden aber durch die Festlegung neuer Grundstücksgrenzen nicht erheblich beeinträchtigt. Es werden keine großräumigen Klimafaktoren verändert. Bauzeitlich und dauerhaft wird durch das Vorhaben gebietsweise eine Zunahme der Lärmbelastung erwartet.

Für das vorliegende Neubauvorhaben erfolgte nach § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Schallgutachten, Erschütterungsgutachten, Baulärmgutachten und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Neubauvorhaben nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgeesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang

über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung und unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygienebestimmungen möglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.